

Berufsrechtliche Regelungen

Wichtigste rechtliche Grundlage der zahnärztlichen Berufsausübung ist das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde. Im § 1 Abs. 4 wird geregelt: Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.

Und in der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen finden sich dazu folgerichtige Festlegungen:

§2 (1)

...Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

Damit ist eine Vermischung von gewerblicher Tätigkeit und Heilberuf ausgeschlossen.

Mit den Ausführungen im §21 der Berufsordnung wird weiter klargestellt:

...Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten

Der Verkauf von Mundhygieneartikeln könnte also insofern als Werbung oder Anpreisung gesehen werden, als das allein schon der Verkauf eines bestimmten Sortimentes als Anpreisung für bestimmte Produkte für die Mundpflege gesehen wird. Sehr interessant ist hierzu ein am 02.06.2005 ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), der entschieden hat, dass sogar die Abgabe von Diabetesstreifen durch den Arzt gewerblich und somit in der ärztlichen Praxis unzulässig sei. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Trennung merkantiler Gesichtspunkte vom Heilauftrag des Arztes hin. Der Patient soll darauf vertrauen können, dass sich der Arzt nicht von kommerziellen Interessen, sondern ausschließlich von medizinischen Notwendigkeiten leiten lässt.

Aus diesen Festlegungen heraus mahnt die Landeszahnärztekammer sowohl aus berufsrechtlicher als auch aus steuerrechtlicher Sicht zur Vorsicht, Zurückhaltung und genauen Prüfung bei der entgeltlichen Abgabe von Mundpflegeartikeln in der zahnärztlichen Praxis an Patienten der Praxis.

Mindestens folgende Bedingungen müssen eingehalten werden.

1. Bei der Abgabebetätigkeit muss das Interesse am gesundheitlichen Wohlergehen des Patienten und nicht wirtschaftliches Eigeninteresse des Zahnarztes im Vordergrund stehen.
2. Die Abgabe kann im beruflichen Praxisumfeld nur an eigene Patienten erfolgen und muss stets mit einer zahnärztlichen Leistung, sei es eine Beratung, Prophylaxeleistung oder Behandlung verbunden werden. Der gewollte Service gehört nämlich nicht mehr zur Berufsausübung sondern wird eine gewerbliche Tätigkeit, wenn Sie Mundpflegeartikel nicht nur an Ihre Patienten verkaufen, sondern die Dienstleistung auch für die Patienten anderer Zahnärzte oder völlig losgelöst vom Behandlungen anbieten.
3. Es darf keine Werbung für diese Dienstleistung und damit der eigenen Praxis erfolgen.

Steuerrechtliche Bestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen hat sich in seinem Schreiben vom 14. Mai 1997 zur steuerrechtlichen Behandlung des Verkaufs von Mundhygieneartikeln geäußert. Dieser Verkauf stellt keine Ausübung der Zahnheilkunde dar. Daraus folgt, dass dessen Einnahmen zu Einkünften aus einem Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) führen.

Für die Einzelpraxis verbergen sich unter steuerrechtlicher Beurteilung keine Gefahren für einen Verlust der freiberuflichen Einkunftsart, wenn die eindeutig als gewerblich gekennzeichnete Abgabe für die steuerliche Ausweisung getrennt erfasst wird. Es muss also darauf geachtet werden, dass die im Zusammenhang mit dem Verkaufsgeschäft stehenden Einnahmen und Ausgaben getrennt von den sonstigen Praxiseinnahmen und –ausgaben aufgezeichnet werden. Die Verkaufsgeschäfte sind über gesonderte Konten zu verbuchen und anfallende Bargeschäfte über separate Kassen abzuwickeln. Die Steuererklärung für die Verkaufsgeschäfte sollte unter der Steuernummer abgegeben werden, für die auch die Einkunftsermittlung der Zahnarztpraxis geschieht.

Achtung: Gemeinschaftspraxis

Problematisch und vom Prinzip her unmöglich ist es, wenn eine Gemeinschaftspraxis diese Tätigkeit anstrebt. Der Bundesminister der Finanzen führt dazu folgendes aus:

„Erzielt eine ärztliche Gemeinschaftspraxis auch Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit, gelten die Einkünfte der ärztlichen Gemeinschaftspraxis in vollem Umfang als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, die so genannte Abfärberegulung. Im § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG steht: Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen – d.R.) ausübt.“

Der Verkauf von Artikeln der Mundhygiene bzw. Mundpflege durch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis führt also dazu, dass auch die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit

als Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Daher ist hier unbedingt von diesem Vorhaben abzuraten.

Prinzipiell gilt, dass sich alle Praxisinhaber, bevor sie einen Verkauf in der Praxis einführen, mit ihrem Steuerberater individuell über diese Frage abstimmen sollen.

Möglichkeit: Andere Gesellschaftsform

Um den Verkauf in der Praxis zu vermeiden und aber trotzdem ein Angebot für die Patienten vorzuhalten, ist es möglich die gewerbliche Tätigkeit auszulagern. Diese muss sich dann aber eindeutig von der Tätigkeit der zahnärztlichen Praxis räumlich und zeitlich abgrenzen lassen.

Es muss eine wirtschaftliche, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des Gewerbebetriebes von der Zahnarztpraxis bestehen. Neben der räumlichen und zeitlichen Trennung gehören ebenfalls eigene Bank- und Kassenkonten und eine eigene Buchführung dazu. Der Gewerbebetrieb kann nur mit Anmeldung über das Gewerbeamt geführt werden. Für eine Gemeinschaftspraxis kann unter den Voraussetzungen der räumlichen und zeitlichen Trennung auch die Gründung einer weiteren BGB Gesellschaft neben der BGB Gesellschaft für den Praxisbetrieb und zwar entsprechend den Beteiligungsverhältnissen der Gemeinschaftspraxis Sinn geben. Aber hier darf der Verkauf der Artikel nur an Personen erfolgen, die auch in der Gemeinschaftspraxis behandelt werden.

Prüfen Sie daher vor Beginn Ihrer Verkaufstätigkeit ganz genau, was Sie erreichen wollen.

Auch ganz neue Formen, in denen der Praxisinhaber lediglich als Vermittler der Dienstleistung auftritt, die dann durch Dritte ausgeführt wird, sind eine gewerbliche Tätigkeit. Spezialisten von Praxisausstattern bieten dem Zahnarzt ausgesuchte Produktsortimente kostenfrei an, die er an potentielle Käufer (Patienten) vermitteln soll. Sie werben damit, dass sie alle organisatorischen Abläufe, von der Bestellung des individuellen Produktsortimentes bis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Patienten übernehmen und die Zahnarztpraxis am Erfolg partizipieren lassen. Auch wenn es verlockend wäre, ohne bürokratische Verwaltung einen zusätzlichen Service für die Patienten anbieten zu können, sollten Sie Abstand von diesen Angeboten nehmen. Nicht nur dass die gewerbliche Tätigkeit der Vermittlung mit Provision die zahnärztliche Freiberuflichkeit im Sinne der Berufsordnung tangiert, auch die oben genannten Steuervorschriften können dazu führen, dass die gesamte Praxis zum Gewerbebetrieb für das Finanzamt wird.

Will man aber alle rechtlichen Bedenken ausschalten, verzichtet man auf den Verkauf von Mundpflegeartikeln und verweist die Patienten an die nächste Apotheke oder Drogerie.